

Richterfortbildung Südwestdeutscher Klub Kurzhaar

In kleiner Besetzung fand am 11. August die Richterfortbildung des Südwestdeutschen Klubs Kurzhaar statt. Damit bestand für die anwesenden Verbandsrichter und Richterinnen genügend Zeit, sich umfassend mit einzelnen Inhalten der Prüfungsordnungen zu beschäftigen. Schwerpunkt der Fortbildung war neben allgemeinen Fragen des Verbandsrichterwesens die Schleppenarbeit bei HZP und Solms.

Die Organisation lag in den bewährten Händen von Frau Dr. Christa Wilczek. Klaus Bernhard hatte sich bereit erklärt, die Richterfortbildung inhaltlich mit verschiedenen Fragen zur Schleppenarbeit vorzubereiten, die dem Referenten 1. Vorsitzenden Andreas Thomschke als Grundlage dienen.



Referent Andreas Thomschke

An Hand der zahlreichen Fragen zum Thema Schleppen, die Klaus Bernhard sehr gewissenhaft und mit dem richtigen Schwerpunkt ausgearbeitet hatte, konnten die Verbandsrichter die Inhalte und Vorgaben der PO's ausführlich erörtern. Es entwickelte sich auf Grund zunächst unterschiedlicher Sichtweisen eine lebhaft und interessante Diskussion über die Bestimmungen der Prüfungsordnungen (VZPO und Ordnungen des DK Verbandes). Insgesamt bestand unter den Verbandsrichtern eine breite Einheitlichkeit in der Auslegung und Interpretation der Prüfungsordnungen.



Abweichend von den Prüfungsordnungen schnitt der 1. Vorsitzende des Südwestklubs die Frage nach einer Intensivierung des Wesenstestes bei den Prüfungen des Deutsch-Kurzhaarverbandes an. Ziel sollte es sein, den Wesenstest analog der Anlageprüfungen in den Anforderungen entsprechend zu erhöhen. Eine Option wäre z. B., den Wesenstest bei der Solms während der Wasserarbeit durchzuführen. Es bestand Einigkeit, dass es zukünftig vor allem darum geht, für die Züchter Aussagen aus den Beurteilungen der Wesenstests - statistische Auswertungen über mehrere Jahre - abzuleiten. Eine Erhöhung der Anforderungen erscheint durchaus sinnvoll, wenn diese letztlich auch zu erkennbaren Aussagen und zu züchterischen Konsequenzen führt.



Helmut Winter studiert eifrig die PO

Im Ergebnis konnten die Teilnehmer der Richterfortbildung einvernehmlich festhalten, das es unabhängig von den Vorgaben der Verbandsrichterordnung empfehlenswert ist, sich regel- und turnusmäßig über die Inhalte der Prüfungsordnungen auszutauschen.

1.Vorsitzender
DK Südwest

Südwestdeutscher Klub Kurzhaar e.V.

Schleppenarbeit

In Theorie und Praxis

Die angesprochenen Fälle beziehen sich auf
Solms und HZP

Zusammengestellt von Klaus Bernhard

Richterfortbildung

am 11.08.2013

Schleppenarbeit „Allgemein“

Verlorenbringen von Federwild

§ 38 (1) Vor dem Hund soll Federwild geschossen werden

§ 38 (2) Der Hund muss ein möglichst frisch geschossenes Stück Federwild bringen.

Entweder

a) bei der Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan)

b) beim Verlorensuchen und Bringen eines frisch geschossenen Stückes Federwild

c) auf der Federwildschleppe

1. Fall: Schleppenarbeit

Ein Hund wird angesetzt und kommt, ohne am Stück gewesen zu sein, zurück.

Der Führer geht dem Hund, als er nahe heran ist, mit ausgestrecktem Arm einige Schritte entgegen, woraufhin der Hund die Schleppe wieder aufnimmt, findet und bringt.

Handelt es sich hier um ein zweites Ansetzen?

Vom Hundeführer war kein Kommando zu hören

Antwort:

Der Hund ist zweimal angesetzt worden. Die VZPO besagt, dass jede Beeinflussung nach dem ersten Bringbefehl bzw. jede Einwirkung des Führers auf den Hund, erneut die Schleppe aufzunehmen, als erneutes Ansetzen anzusehen ist.

Die Einwirkung durch „Sichtzeichen“ ist der durch ein „Hörzeichen“ gleich zu setzen.

2. Fall: Nichtbringen des gefundenen Stückes

Ein Hund wird zur Kaninchenschleppe gelegt. Er kommt zurück, ohne gefunden zu haben. Der Führer setzt ihn ein zweites Mal an. Der Hund findet das ausgelegte Kanin, bewindet und stupst es mit dem Fang an, lässt es aber liegen und kommt ohne zum Führer zurück.

Der Führer will den Hund erneut ansetzen, der Richterobmann bedeutet ihm aber, dass der Hund die Prüfung nicht bestanden hat.

Ist dies korrekt?

Antwort:

Die Aussage des Richterobmanns ist richtig.

§ 38 (16) bestimmt eindeutig, dass ein Hund, der das ausgelegte oder das geschleppte Stück findet und nicht bringt, die Prüfung nicht bestehen kann.

3. Fall: Verlieren des Fasans und Wiederaufnehmen ohne Befehl

Ein Hund kommt auf der Fasanenschleppe schnell zum Stück, nimmt sofort auf und kommt zum Führer zurück. Auf dem Rückweg verliert der Hund den Fasan zweimal. Der Hund nimmt jedoch sofort und ohne jegliche Einwirkung des Führers den Fasan wieder auf und gibt beim Führer korrekt ab.

Die Richter geben für die Federwildschleppe „gut“ (7 Punkte) und für die Art des Bringens „sehr gut“ (10 Punkte)

War die Beurteilung korrekt?

Antwort:

§38 (13) führt aus: Der Hund soll in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppspur finden. Er muss das gefundene Stück selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Bei der Schleppe ist die Arbeit des Hundes auf dem Hin- und Rückweg zu bewerten. Diese Forderung ist nach der Schilderung erfüllt und ist daher mit „sehr gut“ (10 Punkte) zu bewerten.

Weitere Antwort zu vorhergehendem Fall

§40 (2) Wenn der Hund den Fasan zweimal verliert, liegt das an der fehlerhaften Technik des Tragens. Der Hund hat seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einzurichten. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghafte Zufassen, Halten und Tragen. Der Abzug ist dem gemäß bei der Art des Bringens zu machen.

4. Fall: Schleppenarbeit, mehrfaches Einwirken durch den Führer

Der Hund wird auf einer Federwildschleppe angesetzt. Er kommt zurück, ohne am Stück gewesen zu sein. Wird erneut angesetzt, findet und bringt das Stück bis auf ca. 50m heran und legt das Stück ab. Auf Bringbefehl nimmt der Hund auf und trägt das Stück weitere 10m heran und legt wieder ab. Auf ein abermaliges Kommando nimmt er auf und gibt korrekt ab.

Antwort:

§ 38 (12) Der Hund kann nicht bestehen. Der § der VZPO bestimmt, dass ein Hund höchstens 3-mal auf einer Schleppe angesetzt werden darf. Es wird selbständiges Bringen verlangt, besagt aber auch, dass die Arbeit des Hundes auf dem Hin- und Rückweg zu beurteilen ist. Der Führer hat nach dem 1-sten Ansetzen noch 3-mal auf den Hund eingewirkt und damit die Bedingungen nicht erfüllt.

5. Fall: Schleppe auf der HZP, Finden in Freiverlorensuche

Der Hund wird am Beginn der Huhnschleppe geschnallt, kommt nach 10m ab und findet das Huhn in Freiverlorensuche, ohne noch einmal die Schleppe zu kreuzen, und bringt.

Antwort:

§ 38 (12,13) VZPO Der § 38 verlangt, dass der Hund das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppspur finden soll. Wenn ein Hund in weiter Quersuche das Stück, mehr oder weniger rein zufällig findet, kann dieses Verhalten nicht mit „sehr gut“ bewertet werden. Der Hund besteht. Die Richter entscheiden, ob mit „gut“ oder „sehr gut“.

6. Fall: Außergewöhnliche Umstände bei der Schleppenarbeit

§ 38 (17) VZPO Die Richter haben die Möglichkeit nach ihrem Ermessen einem Hund, der durch außergewöhnliche Umstände bei der Schleppenarbeit gestört wurde, eine neue Schleppe zu gewähren.

Was sind außergewöhnliche Umstände?

Ablenkung durch Wild

Weidevieh

Streunende(n) Hund(e)

Menschen, die die Schleppe kreuzen.

In allen Fällen, in denen eine zweite Schleppe gewährt wird, fällt die erste für die Bewertung in vollem Umfang weg

7. Fall: Schleppen unter Vorbehalt

Ein Hund ist auf einer Schleppe nach dreimaligem Ansetzen nicht zum Stück gekommen. Die Richter fordern den nächsten Führer auf, mit seinem Hund die Schleppe zu arbeiten.

Der Führer erklärt, er würde seinen Hund nur unter Vorbehalt arbeiten lassen.

Ist eine solche Möglichkeit in der PO vorgesehen?

Antwort:

§ 38 (10) VZPO bestimmt, dass die Schleppen unmittelbar vor der Arbeit eines Hundes herzustellen sind und dass sie möglichst gleichwertig sein sollten. Beides trifft für eine Schleppe, auf der ein anderer Hund gearbeitet hat, nicht mehr zu.

Die Frage ist zu verneinen.

8. Fall: Ersatzschleppe

Kann bei Gewährung einer Ersatzschleppe die erste Arbeit nach irgendeiner Richtung gewertet werden?

Antwort:

Auf der HZP kann einem Prüfling eine neue Arbeit gewährt werden, wenn er bei der Schleppenarbeit durch außergewöhnliche Umstände gestört wurde.

Die erste Arbeit gilt für die Bewertung der zweiten als nicht vorhanden.

Deshalb ist die Frage eindeutig zu verneinen.

9. Fall: Bewertung Bringen: Knautschen, Fallenlassen, Aufnehmen auf Befehl

Zügiges arbeiten der Feder- und Haarwildschleppe. Nimmt sofort auf, kurzer Knautschversuch. Bringt flott bis auf 3-4m vor seinen Führer, wo er beide Male das Wild fallen lässt. Auf energ. Befehl nimmt er mit recht hartem Griff auf und gibt korrekt aus. Das Kanin hat er etwas seitlich gefasst. Fast gleiches Verhalten beim Bringen der Ente.

Wie ist das Bringen zu bewerten?

Antwort:

In den Punkten „Aufnehmen, Tragen und Abgeben“ liegen Mängel vor, wenn sie teilw. auch nur gering sind. Der harte Griff bzw. der kurze Knautschversuch drückt die Benotung. Das seitliche Erfassen des Kanins ist nicht schwerwiegend, muss aber berücksichtigt werden. Das Fallenlassen des Wildes beim Führer wirkt sich am stärksten auf die Benotung aus. Ein „gut“ kommt nicht mehr in Frage.

10. Fall: „Wahlrecht“ zwischen ausgelegtem und geschlepptem Stück

Ein Richter zieht eine Kaninschleppe und legt am Ende der Schleppe ein Kanin ab. In Verlängerung der Schleppe, am Fuße einer Ansiszleiter, legt er das geschleppte Stück ab und ersteigt die Leiter. Der angesetzte Hund überläuft das ausgelegte Stück und kommt zum geschleppten Stück an der Leiter. Dieses bewindet er, lässt es liegen und macht sich auf den Rückweg. Dabei kommt er an das zuerst ausgelegte Stück, nimmt es auf und bringt es seinem Führer. Die Richter entscheiden, dass der Hund aufgrund § 38 (16) die Prüfung nicht bestehen kann.

Antwort:

Diese Entscheidung ist falsch.

Im § 38 (16) ist u.a. aufgeführt, dass ein Hund, der das ausgelegte Stück findet und nicht bringt, die Prüfung nicht bestehen kann. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes ist dem Hund jedoch nicht als Fehler anzurechnen.

Begründung

Hier besteht, allerdings nur scheinbar, ein Widerspruch.

Der Hund muss zum Bestehen der Prüfung ein Stück finden und bringen. Er hat aber gewissermaßen das „Wahlrecht“, d.h., es ist für die Beurteilung gleichgültig, welches Stück er findet und welches er bringt. Die Bestimmung des § 38 (16) 3. Satz ist gegenüber dem 1. Satz das höher einzustufende Recht.

Begründung Fortsetzung 1

Warum?

Diese Regelung musste eingeführt werden, als bei der Schleppenarbeit zwei Stück Wild verwendet wurden. Der Hund pflegt zwar im allgemeinen der Spur des Schleppenlegers zu folgen und weniger der Individualwitterung des Wildes, aber bei der Art und Weise, wie eine Schleppe normalerweise hergestellt wird, entspricht das ausgelegte Stück nicht der Individualwitterung des geschleppten.

Begründung Fortsetzung 2

Der Hund kann dadurch in einen Konflikt kommen, wenn er zuerst das ausgelegte Stück findet. Andererseits wird bei entsprechenden Wetterbedingungen das geschleppte Stück oft unansehnlich, so dass hierin auch ein Grund für das „Umtauschen“ liegen kann.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Hund von der Arbeit her die Prüfung bestehen muss.

11. Fall: Versuchtes Vergraben des Wildes

Auf einer HZP wird ein Hund auf einem abgeernteten Getreidefeld zur Kaninschleppe angesetzt. Der Hund arbeitet die Schleppe zügig aus, findet das Kanin, nimmt es auf und wendet.

Etwa nach der Hälfte des Rückweges verhält der Hund und fängt an zu graben. Anschließend legt er das Kanin ab und versucht es zuzuschieben. Dies gelingt auf dem harten Boden nicht. Der Hund nimmt wieder auf und trägt das Kanin bis etwa 40m vor den Führer. Hier versucht er erneut das Stück zu vergraben. Auf energisches Einwirken des Führers bringt der Hund. Kann dieser die Prüfung bestehen?

Antwort

Die Frage ist zu verneinen.

Der Führer ist zwar in den Besitz des Stückes gekommen, dennoch hat der Prüfling die u.a. in § 38 (13) geforderte Bestimmung, das Stück selbstständig zu bringen, nicht erfüllt. Der Tatbestand des Vergrabens §40 (4) wurde beim ersten Mal nicht erfüllt, beim zweiten Versuch wurde der Hund nur durch massive Einwirkung davon abgehalten.

12. Fall: Bringen beider Stücke nacheinander

Die geschleppte Ente wird ausgelegt. Der Hund überläuft diese über Wind, nimmt die zweite Ente, die kurz vor dem Richter liegt, sofort auf und bringt sie zügig. Auf dem Rückweg bemerkt er die ausgelegte Ente, äugt kurz zum Führer und versucht, beide Enten in den Fang zu bekommen. Als ihm das nicht gelingt, nimmt er die ausgelegte Ente auf geht zügig zum Führer und gibt korrekt aus. Ehe der Führer den Hund anleinen kann, eilt dieser zur anderen Ente und bringt auch diese vorschriftsmäßig seinem Führer.

Bewertung: Schleppe „gut“, Bringen „gut“

Antwort

Die Benotung ist nicht korrekt.

Mit dem Bringen der ersten Ente war die Arbeit abgeschlossen und zu bewerten. Die PO verlangt vom Hund, dass er von den beiden Enten eine findet und bringt. Findet er beide Enten, hat er das Wahlrecht welche er bringt. Die Bewertung für die Schleppe und die Art des Bringens ist in beiden Fächern ein „sehr gut“

